

Allgemeine Verfügung
über die Amtstracht
der Berliner Rechtspflegeorgane

Vom 3. Februar 2004

Auf Grund des § 20 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum
Gerichtsverfassungsgesetz wird für den Geschäftsbereich der
Senatsverwaltung für Justiz bestimmt:

I.

1. Zum Tragen einer Amtstracht sind berechtigt und verpflichtet:

- a) Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Handelsrichterinnen und Handelsrichter, ehrenamtliche Verwaltungs- und Finanzrichterinnen sowie ehrenamtliche Verwaltungs- und Finanzrichter, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
- b) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
- c) Amtsanwältinnen und Amtsanwälte,
- d) Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und die mit deren Aufgaben betrauten Personen sowie
- e) **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.**

2. Referendarinnen und Referendare, die als Sitzungsvertreter oder Sitzungsvertreterin der Staats- oder Anwaltschaft auftreten, und Anwaltsreferendarinnen und Anwaltsreferendare tragen die amtsanwaltschaftliche Amtstracht.

3. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Verteidigerinnen oder Verteidiger in Strafsachen, amtlich bestellte Anwaltsvertreterinnen und Anwaltsvertreter sowie Referendarinnen und Referendare, die als Vertreterin oder Vertreter eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin eine Verteidigung in Strafsachen führen, tragen die rechtsanwaltschaftliche Amtstracht; Referendarinnen und Referendare sowie Justizbeamtinnen und Justizbeamte, die zum Pflichtverteidiger oder zur Pflichtverteidigerin bestellt sind, tragen die urkundsbeamtliche Amtstracht.

4. Handelsrichterinnen und Handelsrichter, ehrenamtliche Verwaltungs- und Finanzrichterinnen sowie ehrenamtliche Verwaltungs- und Finanzrichter und die nach der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Notarinnen und Notare tragen die Amtstracht der Berufsrichter. Die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die als Protokollführerin mitwirkende Rechtsanwältin oder der als Protokollführer mitwirkende Rechtsanwalt tragen die rechtsanwaltschaftliche Amtstracht; Abschnitt II Nr. 6 Satz 2 findet keine Anwendung.

II.

5. Die Amtstracht besteht aus einer Robe von schwarzer Farbe. An der Robe wird ein Besatz getragen; er besteht

- a) bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus Samt,
 - b) bei Amtsanwältinnen und Amtsanwälten aus Samt nach besonderen Abmessungen,
 - c) bei Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten und den mit deren Aufgaben betrauten Personen aus Wollstoff
- sowie
- d) **bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus Seide.**

6. Frauen tragen zur Amtstracht eine weiße Bluse und gegebenenfalls eine weiße Schleife, Männer ein weißes Hemd und eine weiße Krawatte. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte und die mit deren Aufgaben betrauten Personen sollen dies tun, können jedoch statt der weißen eine andere unauffällige Farbe wählen.

III.

7. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2004 in Kraft. Sie tritt am 14. Februar 2009 außer Kraft.